



---

## Merkblatt Erteilung der Niederlassungsbewilligung

---

### Zeitliche Voraussetzungen

#### Regelfall: 10-jähriger Aufenthalt

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B) in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war. Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden angerechnet, wenn die Person nach Beendigung der Ausbildung während zwei Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war.

#### Ausnahme: 5-jähriger Aufenthalt

- Personen aus folgenden Staaten können nach fünf Jahren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ersuchen: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich sowie Kanada und USA.
- Mit Schweizer Staatsangehörigen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, welche ihre Ehe / eingetragene Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz leben.
- Ehegatten / Ehegattinnen sowie eingetragene Partner / Partnerinnen von Personen, welche seit mindestens fünf Jahren über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und ihre Ehe / eingetragene Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz leben.

Nebst den zeitlichen Voraussetzungen werden auch die **Integrationskriterien** nach Art. 58a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) geprüft (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3).

### Integrationskriterien

#### Sprachkompetenz

- Erforderlich ist mindestens das **Referenzniveau A1 schriftlich und A2 mündlich** des europäischen Referenzrahmens. Die Deutschkenntnisse sind durch das Vorlegen eines Sprachzertifikates gemäss Liste anerkannter Sprachzertifikate nachzuweisen:  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-beitrag/zugewandert/sprache.html>
- Unter dem Vorbehalt, dass keine Hinweise auf Sprachdefizite bekannt sind, werden Personen, die in der deutschsprachigen Schweiz die öffentliche obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben, von der Pflicht zum Nachweis der Deutschkenntnisse ausgenommen (Bestätigung der Schule erforderlich).
- Bei Staatsangehörigen von Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein wird auf das Einreichen eines Sprachzertifikats verzichtet.

#### Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Respektierung der Werte der Bundesverfassung

- Einwandfreier Leumund (keine wesentlichen oder wiederholten Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen, kein hängiges Strafverfahren)
- Kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten fünf Jahren
- Keine Betreibungen, keine Verlustscheine und keine Steuerausstände

#### Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung

- Vorliegen eines *ungekündigten* Arbeitsverhältnisses (Kopie einer aktuellen Arbeitsbestätigung).